

Amtsblatt Nr. 29 – 1. Dez. 2022

**Amtsblattveröffentlichung
In-Kraft Treten der 2. Änderung der Einbezugssatzung für das Gebiet „Josef-Haas-Straße „ in der Gemeinde Maihingen**

hier: Öffentliche Bekanntmachung des Satzungsbeschlusses nach § 10 Abs. 3 Baugesetzbuch (BauGB)

Der Gemeinderat Maihingen hat in seiner Sitzung am 07.11.2022 die 2. Änderung der Einbezugssatzung Josef-Haas-Straße gem. § 34 Abs. 4 S.1 Nr. 3 BauGB i.V. mit § 10 Baugesetzbuch (BauGB) beschlossen.

Die geänderte Einbezugssatzung mit Begründung und Satzung können im Rathaus der Gemeinde Maihingen, Amtszimmer des 1. Bürgermeisters, Josef-Haas-Straße 2, 86747 Maihingen während der allgemeinen Amtsstunden (Mi: 17.00 h - 20.00 h und Do: 10.30 h - 12.00 h) und bei der Verwaltungsgemeinschaft Wallerstein, Zimmer - Nr. 7, Weinstraße 19, 86757 Wallerstein während der allgemeinen Dienststunden (Mo-Mi: 8.00 h - 12.00 h und 14.00 h -

16.15 h, Do: 8.00 h - 12.00 h und 14.00 h - 18.00 h, Fr: 8.00 h - 12.00 h) eingesehen und über deren Inhalt Auskunft verlangt werden. Außerdem sind die Planunterlagen im Internet unter www.vg-wallerstein.de einzusehen.

Mit der öffentlichen Bekanntmachung tritt der Bebauungsplan gemäß § 10

Abs. 3 S. 4 Baugesetzbuch (BauGB) in Kraft.

Auf die Voraussetzungen für die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und von Mängeln der Abwägung sowie die Rechtsfolgen des § 215 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) wird hingewiesen. Unbeachtlich werden demnach

1. eine nach § 214 Abs. 1 S. 1 Nr. 1 bis 3 Baugesetzbuch (BauGB) beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,

2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 Baugesetzbuch (BauGB) beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis der Satzung und des Flächennutzungsplanes und

3. nach § 214 Abs. 3 S. 2 Baugesetzbuch (BauGB) beachtliche Mängel des Abwägungsvorganges,

4. nach § 214 Abs. 2a Baugesetzbuch (BauGB) im beschleunigten Verfahren beachtliche Fehler

wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung der Einbezugssatzung schriftlich gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden sind; der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, ist darzulegen.

Außerdem wird auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 S. 1 und 2 sowie Abs. 4 Baugesetzbuch (BauGB) hingewiesen. Danach erlöschen Entschädigungsansprüche für nach den §§ 39 bis 42 Baugesetzbuch (BauGB) eingetretene Vermögensnachteile, wenn nicht innerhalb von 3 Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruchs herbeigeführt wird.

Wallerstein, den 28.11.2022
für die Gemeinde Maihingen
gez. Ellinger
Verwaltungsrat

Amtsblatt Nr. 30 – 1. Dez. 2022

**Veröffentlichung im Amtsblatt
Vollzug des Baugesetzbuches
(BauGB) Bebauungsplan „Feldbach Nord I“**

Hier: Bekanntmachung des Aufstellungsbeschlusses nach § 2 Abs. 1 Satz 2 BauGB

Der Gemeinderat Marktoffingen hat in seiner öffentlichen Sitzung am 21.11.2022 die Aufstellung des Bebauungsplanes „Feldbach Nord I“ im Verfahren gem. § 13b i.V.m. § 13a BauGB beschlossen.

Mit der Ausarbeitung des Bebauungsplanes ist das Planungsbüro Godts, Römerstraße 6, 73467 Kirchheim am Ries beauftragt worden.

Der Geltungsbereich umfasst die Flurnummern 666 (TF), 709 (TF), 710 (TF), 710/1 (TF), 711 (TF), 711/1, 712 (TF), 712/5 (TF) und 1442/23 (TF) jeweils Gemarkung Marktoffingen (TF= Teilfläche).

Das Gebiet ist im Wesentlichen wie folgt umgrenzt:

- im Nordwesten durch die Fl.-Nr. 1442/23 (TF, Bahnlinie), 712/5 (TF, Straße „Am Feldbach“)
- im Nordosten durch die Fl.-Nrn. 666 (TF, Wirtschaftsweg), 708 (Acker)
- im Südosten durch die Fl.-Nrn. 709 (TF, Wirtschaftsweg), 710, 710/1, 711 (jeweils TF, Acker)
- im Südwesten durch die Fl.-Nrn. 712 (TF, Acker), 712/5 (TF, Straße „Am Feldbach“), 711/4, 711/3, 711/2 (jeweils Wohnen) jeweils Gemarkung Marktoffingen

Die Lage des Plangebietes ist dem nachfolgenden Lageplan zu entnehmen.

Die Gemeinde Marktoffingen möchte mit diesem Bebauungsplan Planungsrecht zur Errichtung von Wohnbebauung schaffen, um der konkreten Nachfrage zu entsprechen und somit den Bedarf an attraktiven Bauplätzen in Marktoffingen zu decken. Die Aufstellung

des Bebauungsplanes für das Gebiet „Feldbach Nord I“ dient der Schaffung von Wohnraum, wobei insbesondere die Bedürfnisse von Familien mit Kindern berücksichtigt werden sollen und die Bebauung dementsprechend mit Einzel- und Doppelhäusern vorgesehen ist.

Der wirksame Flächennutzungsplan der Gemeinde verzeichnet für das Plangebiet eine „Wohnbauentwicklungsfläche“ sowie „Flächen für die Landwirtschaft“ sodass der Bebauungsplan nicht aus den Darstellungen des wirksamen Flächennutzungsplanes entwickelt werden kann. Der Flächennutzungsplan wird daher im Wege der Berichtigung gem. § 13b i.V.m. § 13a Abs.2 Nr.2 BauGB angepasst. Im Geltungsbereich wird im Wesentlichen ein allgemeines Wohngebiet nach § 4 BauNVO (Baunutzungsverordnung) festgesetzt. Der Bebauungsplan erhält die Bezeichnung: Bebauungsplan „Feldbach Nord I“.

Gemäß § 13 a Abs. 3 BauGB wird darauf hingewiesen, dass der Bebauungsplan im beschleunigten Verfahren ohne Durchführung einer Umweltprüfung nach § 2 Absatz 4 BauGB, ohne Erstellung eines Umweltberichtes nach § 2 a BauGB und von der Angabe nach § 3 Abs. 2 Satz 2 BauGB, welche Arten umweltbezogener Informationen verfügbar sind, aufgestellt wird. Von der Erstellung einer zusammenfassenden Erklärung nach § 6 a Abs. 1 BauGB und § 10 a Absatz 1 BauGB wird ebenfalls abgesehen.

Der räumliche Geltungsbereich kann im Rathaus der Gemeinde Marktoffingen, Hauptstraße 26, 86748 Marktoffingen (Amtszimmer des 1. Bürgermeisters, während der üblichen Amtsstunden (Montag: 15.00 h - 17.00 h, Dienstag: 09.00 h - 11.30 h, Donnerstag: 17.00 h - 19.00 h) und in der Verwaltungsgemeinschaft Wallerstein, Weinstraße 19, 86757 Wallerstein, während der allgemeinen Dienststunden (Mo - Mi: 8.00 h - 12.00 h und 14.00 h - 16.15 h, Do: 8.00 h - 12.00 h und 14.00 h - 18.00 h; Fr: 8.00 h - 12.00 h) eingesehen werden.

Außerdem sind die Unterlagen im Internet unter www.vg-wallerstein.de einzusehen.

Verwaltungsgemeinschaft Wallerstein, den 28.11.2022
für die Gemeinde
Marktoffingen
gez.
Ellinger
Verwaltungsrat

